

Merkblatt

Mindestanforderung an Einzelkurse mit integriertem E-Learning-Modul

Dieses Merkblatt dient den Kursveranstaltern als zusätzliches Dokument mit Informationen und beschreibt das Vorgehen betreffend Gesuch einreichung, Prüfung, Freigabe und Nutzung von Dritten von CZV-Einzelkursen mit integriertem E-Learning-Modul. Konkret finden solche Kurse in zwei Teilen statt, dem ersten Teil in dem Teilnehmende das E-Learning-Modul individuell und selbständig bearbeiten. Der zweite Teil findet als Präsenzunterricht statt.

1. Grundlagen

Gemäss Art. 18 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV) sind ab 1. Juli 2022 im Rahmen der Weiterbildung Einzelkurse mit integriertem E-Learning-Modul erlaubt. Die Durchführung von Einzelkursen mit integriertem E-Learning-Modul ist im Anhang Ziffer 4 geregelt (siehe Art. 18 Abs. 4 CZV).

2. Anerkennung durch asa und formale Vorgaben

Kurse mit integriertem E-Learning-Modul müssen vor der Umsetzung von der asa bewilligt werden. Dazu können von der asa anerkannte Kursveranstalter bei der asa ein Gesuch für Kurstypen mit E-Learning-Modul einreichen. Die asa hat im Bewilligungsverfahren die Federführung und prüft in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Qualitätssicherung der asa das Gesuch gemäss den Vorgaben der CZV. Dabei gelten die folgenden grundlegenden formalen Vorgaben:

- Es können nur Gesuche für den gesamten Kurstyp eingereicht werden.
- Gesuche können für die provisorische Umsetzung von maximal einem Jahr eingereicht und bewilligt werden.
- Der gesamte Kurs muss nachweislich mindestens 7 Stunden (ohne Pause) dauern.
- Das E-Learning-Modul muss vor dem Präsenzunterricht stattfinden.
- Das E-Learning-Modul kann maximal 3 Stunden in Anspruch nehmen, entsprechend dauert der Präsenzunterricht 4 Stunden oder länger.
- Der Präsenzteil darf zwischen 05:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden.

3. Gliederung eines Kurses mit integriertem E-Learning-Modul

a. E-Learning-Modul

3.1 Individuelles und selbständiges Bearbeiten des E-Learning-Moduls

3.2 Das E-Learning-Modul wird mit einem Online-Test abgeschlossen. Zum Präsenzunterricht wird nur zugelassen, wer den Online-Abschlusstest des E-Learning-Moduls bestanden hat.

b. Präsenzunterricht

3.3 Zu Beginn des Präsenzunterrichts muss ein Einstiegstest bestanden werden. Ein nicht bestandener Einstiegstest darf einmal wiederholt werden.

4. Für die Anerkennung gelten folgende inhaltliche Vorgaben

Für die Anerkennung von Kursen mit E-Learning-Modul sind folgende Vorgaben massgebend, gemäss Anhang Ziffer 4 CZV (siehe Art. 18 Abs. 4 CZV):

- Die im Kurs mit E-Learning-Modul verwendeten Lerninhalte müssen dafür geeignet sein. Es ist zu beachten, dass dies nicht auf jeden CZV-Weiterbildungskurs zutreffen wird.
- Das E-Learning-Modul erfüllt die Anforderungen der aktuellen Mediendidaktik. Es besteht nicht nur aus Texten, sondern enthält auch Bilder, Schemas, Animationen/Filme, interaktive Übungen etc. Die einzelnen Elemente sind mediengerecht aufbereitet.
- Das E-Learning-Modul und der Präsenzunterricht sind aufeinander abgestimmt. Der Präsenzunterricht ist entsprechend angepasst. Die im Unterricht verwendeten Lehrmittel stehen im Einklang mit dem E-Learning-Modul. Im zur Verfügung gestellten Evaluationsleitfaden ist aufzuzeigen, wie dies gehandhabt wird.
- Es ist sichergestellt, dass die Kursteilnehmenden das E-Learning-Modul selbstständig durcharbeiten. Der Theorieteil des E-Learning-Moduls wird deshalb mit einem Online-Test abgeschlossen. Zusätzlich wird zu Beginn des Präsenzunterrichts ein Einstiegstest durchgeführt. Der Einstiegstest soll aufzeigen können, dass sich der Kursteilnehmer das theoretische Wissen aus dem E-Learning-Modul selbstständig angeeignet hat. Der Einstiegstest ist unter Aufsicht und als Einzelarbeit durchzuführen. Ein nicht bestandener Einstiegstest darf nur einmal wiederholt werden. Zeigt sich beim wiederholten Einstiegstest erneut, dass der Theorieteil nicht durchgearbeitet wurde, darf keine CZV-Kursbestätigung für den Kurs ausgestellt werden.
- Es muss durch den Kursveranstalter sichergestellt werden, dass die gleiche Person, welche den Online-Abschlusstest des E-Learning-Moduls absolviert hat, auch die Person ist, welche am Präsenzunterricht teilnimmt.

5. Verfahren für die provisorische Bewilligung von CZV-Weiterbildungskursen mit integriertem E-Learning-Modul

Das Gesuch für die provisorische Bewilligung für einen CZV-Weiterbildungskurs mit integriertem E-Learning ist bei der asa einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformular (Abstimmung E-Learning-Modul/Präsenzunterricht, Einstiegstest, Ablauf Präsenzunterricht). Das Gesuchsformular dient als Berichtsleitfaden für die Evaluation am Ende der provisorischen Kursdauer von einem Jahr (siehe unter 6.) Das Gesuchsformular erhalten Sie auf Anfrage.
- Permanenter Zugang zum E-Learning-Modul mit Administrationsrechten (die asa muss hier prüfen, ob sich die E-Learning-Plattform eignet und statistische Auswertungen zulässt)
- Kursunterlagen für den Präsenzunterricht

Die asa oder eine von ihr delegierte Organisation überprüft den Evaluationsleitfaden, den Inhalt sowie die methodisch-didaktische Qualität des Kurses. Das Verfahren dauert mindestens sechs Wochen. Bei einem positiven Ergebnis bewilligt die asa den Kurs provisorisch für die Dauer eines Jahres. Der Kurs ist durch den Kursveranstalter zu evaluieren.

6. Verfahren für die Bewilligung von CZV-Weiterbildungskursen mit integriertem E-Learning-Modul

Die Kursanbieter evaluieren den Kurs und reichen bei der asa mittels ausgefülltem Evaluationsleitfaden einen dokumentierten Evaluationsbericht ein. Ein aussagekräftiger Evaluationsbericht muss mindestens 50 Rückmeldungen von Kursteilnehmenden enthalten. Der Evaluationsbericht muss der asa spätestens 10 Monate nach Erteilung der provisorischen Anerkennung eingereicht werden. Ist die Mindestzahl von 50 Rückmeldungen nach 10 Monaten nicht erreicht, kann die provisorische Kursdauer nach Rücksprache mit der asa einmalig verlängert werden.

Die Evaluation muss folgende Bestandteile beinhalten:

- Bericht über die Evaluation eines Kurstyps mit E-Learning-Modul. Es soll schwerpunktweise auf Herausforderungen eingegangen werden, wie z.B. Überprüfung der Personen, erforderliche Sprachkenntnisse, Handhabung des Einstiegstests etc. Als Vorlage dient der Evaluationsleitfaden, welcher einmal zu Beginn und einmal am Ende der provisorischen Kursdauer ausgefüllt wird.
- Befragung der Teilnehmenden und der Kursleitenden zum Konzept des Kurses, dessen Funktionsweise, Erreichung der Lernziele, Kundenzufriedenheit, Akzeptanz etc.;
- Nachweis, dass das E-Learning-Modul die vorgeschriebene Dauer nicht massiv unterschreitet (z.B. mittels Tracking der Aktivitäten der Kursteilnehmenden);
- Hinweise, wie und innert welcher Frist allfällige Mängel, die in der Evaluation aufgezeigt werden, behoben werden;
- Während der provisorischen Freigabe des Kurses wird mindestens ein Audit seitens der QS-Fachstelle durchgeführt.

Aufgrund der Evaluation und der Ergebnisse aus dem Audit entscheidet die asa über die definitive Bewilligung gemäss Ziffer 4.5 der Richtlinien Obligatorische Weiterbildung (OWB) für die Dauer von drei Jahren bzw. maximal bis zum Inkrafttreten allfälliger Änderungen der CZV infolge einer Anpassung der EU-Richtlinien.

7. Nutzung bereits bewilligter E-Learning-Module durch andere Kursveranstalter

Kursanbieter können bereits bewilligte E-Learning-Module anderer Kursanbieter mit deren Einverständnis in ihre CZV-Weiterbildungskurse integrieren. In diesem Fall wird das Verfahren vereinfacht: Im Rahmen des Anerkennungsprozesses wird das E-Learning-Modul kein zweites Mal überprüft.

Folgende Unterlagen sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Hinweis, mit welchem E-Learning-Modul gearbeitet wird, sowie permanenter Zugang zum E-Learning-Modul
- Schriftliche Zustimmung des Inhabers des E-Learning-Moduls zur unveränderten Nutzung des E-Learning-Moduls durch einen anderen Kursveranstalter
- Kursunterlagen für den Präsenzunterricht

8. Kosten

Gesuchstellern werden folgende Kosten auferlegt (in CHF):

- 960.– für die Prüfung des Gesuchs zur Durchführung eines Pilotversuchs
- 480.– für die definitive Bewilligung nach Abschluss des Pilotversuchs
- 240.– für das Gesuch zur Nutzung eines bewilligten E-Learning-Moduls
- 120.– pro Stunde für einen separaten ausserordentlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung eines Gesuchs

9. Schlussbestimmungen

Dieses Merkblatt wurde von der Kommission Qualitätssicherung (KQS) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) am 15.06.2022 genehmigt. Es ist gültig bis zum Inkrafttreten allfälliger Änderungen der CZV im Rahmen einer Anpassung der EU-Richtlinien.

Bern, Juli 2022